



Leitfaden Schwangerschaft und Geburt

Leitfaden Schwangerschaft und Geburt

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einführung	3
2. Bedarfe	3
2. 1. Regelbedarf	3
2. 2. Mehrbedarfe	4
2. 3. Kosten der Unterkunft und Heizung	4
2. 4. Einmalige Bedarfe	5
2. 4. 1. Schwangerschaftsbekleidung	6
2. 4. 2. Beihilfen vor der Geburt	6
2. 4. 3. Folgegeburten	6
3. Einkommen	6
3. 1. Kindergeld	6
3. 2. Elterngeld	7
3. 3. Unterhalt	8
3. 4. Unterhaltsvorschuss	8
4. Erwerbstätigkeit / Betreuungsgeld	8
5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	9

1. Einführung

Die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind primär auf die schnelle und passgenaue Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit gerichtet.

„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen, berücksichtigt werden.“ (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 SGB II).

Dieser Leitfaden umfasst die wesentlichen rechtlichen Aspekte und wurde zur Arbeitserleichterung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Kiel erstellt.

Er soll gewährleisten, dass Schwangere und Frauen mit Kindern die notwendige Beachtung, Hilfe und Unterstützung erhalten.

2. Bedarfe

2. 1. Regelbedarf

Die Leistungen nach dem SGB II stehen stets unter dem Vorbehalt der Hilfebedürftigkeit. Bei der Berechnung ist daher zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese vorliegt. Für alleinstehende Frauen beträgt die Regelleistung 399 €, in Partnerschaften 360 € (§ 20 Abs. 2 und 4 SGB II).

Schwangere unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben, erhalten zunächst 302 € (sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) bzw. 320 €. Ab Geburt des Kindes bilden sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft (auch im Haushalt der Eltern) und erhalten 399 € bzw. 360 €.

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern/ Großeltern ist grundsätzlich auch bei unter-25-Jährigen während der Schwangerschaft und bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 SGB II), ebenso eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II.

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 7 Abs. 6 SGB II formuliert von diesem Grundsatz Ausnahmen für

- Schüler allgemeinbildender Schulen und Berufsfachschulen und Auszubildende im elterlichen Haushalt
- Schüler und Auszubildende mit „Mini“-Bafög/BAB
- über 30-jährige Schüler einer Abendhauptschule, einer Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums

Auszubildende können Ansprüche auf Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt geltend machen, siehe 2.4. Die besonderen Vorschriften für Auszubildende greifen nicht für die Ansprüche deren Kinder.

2. 2. Mehrbedarfe

Die Schwangere erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) einen Mehrbedarf von 17% ihres maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 2 SGB II). Die Schwangerschaft wird grundsätzlich durch die Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen.

Nach der Geburt erhält die Mutter einen Mehrbedarf von 36% ihrer maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit dem Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Dies gilt für Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder drei Kinder unter 16 Jahren zusammenleben. Ab dem 4. Kind kann sich ein anderer prozentualer Anteil vom Regelsatz ergeben; dies ist im Rahmen der Einzelfallprüfung individuell zu ermitteln.

Die nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Schwangere hat jedoch, soweit der Bedarf nicht gedeckt wird, Anspruch auf den unter 2.2. beschriebenen nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf als Zuschuss.

2. 3. Kosten der Unterkunft und Heizung

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Dies gilt auch für Schwangere oder Alleinerziehende. Schwangere Auszubildende die nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen sind, haben, soweit BAföG oder BAB tatsächlich gezahlt wird, Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft nach § 27 Abs. 3 SGB II. Dies gilt auch dann, wenn sie Leistungen nach BAföG oder BAB nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten.

Die Schwangere oder Mutter und Kind haben – wie alle anderen Hilfebedürftigen auch – Anspruch auf die Deckung ihres Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf ist gedeckt, wenn sie über eigene, in gewisser Weise abgeschlossene Räume verfügen. Diese Räume können sich durchaus auch in der Wohnung oder dem Hauseigentum der Eltern befinden.

Bei einem neugeborenen Kind ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es bis zum Alter von 2 Jahren bei den Eltern im Zimmer schlafen kann. Ein Umzug aufgrund einer Schwangerschaft ist somit grundsätzlich nicht in jedem Fall erforderlich. Es muss eine individuelle Prüfung des Einzelfalles erfolgen.

Alleinerziehende, die mit einem Kind leben, haben Anspruch auf zwei Zimmer (Wohn- und Schlafrum).

Für die Anmietung einer eigenen Wohnung benötigt die unter 25-Jährige die Zusicherung des Jobcenters (§ 22 Abs. 5 SGB II). Zur Zusicherung ist das Jobcenter verpflichtet, wenn

- die Hilfebedürftige aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (z.B. aufgrund eines nachweislich äußerst gespannten Verhältnisses zu den Eltern, das sich nicht beilegen lässt und ein weiteres Zusammenleben unerträglich macht (ggf. unter Beteiligung des Allgemeinen Sozialdienstes),
- eine nachweislich überbelegte elterliche Wohnung vorliegt, die bedingt, dass der Schlafrum mit anderen Geschwistern geteilt werden muss,

- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist,

oder

- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund, z. B. Schwangerschaft, Familiengründung vorliegt.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat Empfehlungen erarbeitet (DV 37/06 AF III, 06.12.2006) und den unbestimmten Rechtsbegriff „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ näher ausgelegt.

Verbleiben die Schwangere oder Mutter und Kind in der Wohnung der Eltern, sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig als deren Bedarf anzuerkennen.

Die Zustimmung zur Anmietung einer eigenen Wohnung ist in der Regel ab dem 7. Schwangerschaftsmonat (SSM), (*die Empfehlungen des DV gehen von der 13. SSW aus*) zu erteilen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schwangere noch vor Eintritt der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) den Umzug organisieren und durchführen kann. Bei Risikoschwangerschaften oder bei alleinstehenden Schwangeren ist die Frist vorzuverlegen.

Bei der Anmietung einer Wohnung ist bereits der zukünftige Wohnflächenbedarf für das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen.

2. 4. Einmalige Bedarfe

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von den Regelleistungen umfasst und werden gesondert erbracht (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Dies gilt auch für Auszubildende.

Die Schwangere ist individuell über mögliche Beihilfen zu beraten und auf deren Anspruch hinzuweisen (vgl. § 14 SGB I). Entsprechende Anträge können formlos gestellt werden.

Die Bedarfe werden in Form von Pauschalbeträgen erbracht. Besteht ein abweichender Bedarf, ist dieser von der Hilfeempfängerin zu begründen und ggf. zu belegen (z. B. Doppelkinderwagen).

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt. In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden wird (insg. 7 Monate). (§24 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II).

Denkbar sind Fälle, in denen die Ausbildungsvergütung, BAB bzw. BAföG zwar den laufenden Lebensunterhalt für die Schwangere sichert, nicht aber die Anschaffung der Babyerstausrüstung.

Zu den Bedarfen zählen im Einzelnen:

2. 4. 1. Schwangerschaftsbekleidung

Der Antragstellerin ist für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung inkl. Klinikbedarf ab dem 4. SSM eine Pauschale von 194 € zu bewilligen.

2. 4. 2. Beihilfen vor der Geburt

Der werdenden Mutter ist rechtzeitig vor der Geburt (in der Regel ab dem 7. SSM) eine Beihilfe für Babyerstaussstattung (u.a. Kleidung) in Höhe von 225 € zu gewähren.

Zusätzlich ist es möglich eine Beihilfe für folgende Gegenstände zu erhalten:

- Kombi-Kinderwagen mit Matratze, Fußsack und Regenverdeck 100 €
- Buggy Board für Geschwisterkinder 40 €
- Kinderbett über die Möbelbörse Bezugsschein
- Matratze über die Möbelbörse Bezugsschein
- Kinderhochstuhl über die Möbelbörse Bezugsschein
- Zwillingsskinderwagen mit Matratze, Fußsack und Regenverdeck 250 €

Die Antragstellerin ist darauf hinzuweisen, dass diese Gegenstände auch gebraucht erhältlich sind (z. B. Secondhandshop, Basare in Kindergärten oder Kirchen, Pinnwand im Supermarkt, etc.).

2. 4. 3. Folgegeburten

Bei Folgegeburten wird bei Kindern bis zum 3. Lebensjahr grundsätzlich die Hälfte der genannten Pauschale gezahlt (112,50 €).

Soweit die beantragte Bekleidung bzw. das beantragte Mobiliar älterer Geschwister vorhanden ist, besteht darüber hinaus kein Bedarf.

3. Einkommen

Wie bereits oben geschildert, sind Einkommen und Vermögen der Eltern nicht auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 9 Abs. 3 SGB II). Auch die Unterhaltsvermutung i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II scheidet aus.

Unter anderem sind folgende Einkommen anzurechnen:

3. 1. Kindergeld

Kindergeld ist zwar grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten, also der Eltern oder eines Elternteils, es ist jedoch mindernd auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind arbeitsuchend ist, bis zum 25. Lebensjahr, wenn es eine Ausbildung sucht, sich in einer Ausbildung befindet oder behindert ist.

Ob für die Schwangere unter-25-Jährige ein Kindergeldanspruch besteht, ist im Einzelfall bei der Familienkasse zu klären.

Aufgrund der aktuellen und sehr zeitnahen Bearbeitung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse (in der Regel noch im lfd. Monat bzw. im Folgemonat) wird das Kindergeld als Einkommen bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II sofort entsprechend berücksichtigt.

In Fällen, wo die Familienkasse nicht zeitnah entscheiden und auszahlen kann, erfolgt vorerst keine Berücksichtigung bei der Leistungsgewährung und es ist Erstattungsanspruch gem. § 104 SGB X anzumelden.

3. 2. Elterngeld

Am 01.01.2007 löste das Elterngeld das Erziehungsgeld ab. Elterngeld beträgt bis zu 67 % des durch die Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallenen Einkommens, mindestens aber 300 €. Der Geschwisterbonus ist nicht anrechnungsfrei.

Anrechnung

Seit dem 01.01.2011 wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Sonderregelung Elterngeldfreibetrag: Alle Elterngeldberechtigten,

- die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen **und**
- die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren,

erhalten ab dem 1. Januar 2011 einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

Das Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes wurde durch die Elterngeldstelle bereits festgestellt und es wird auf dieser Grundlage Elterngeld von mehr als 300 Euro monatlich (ohne Geschwisterbonus bzw. Mehrlingszuschläge) gezahlt. In diesem Fall bleibt das Elterngeld wie bisher in Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei.

Das Erwerbseinkommen betrug vor der Geburt des Kindes bis zu 300 Euro monatlich. Elterngeld wird in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro gewährt (gegebenenfalls erhöht um den Geschwisterbonus von 75 Euro bzw. erhöht um Mehrlingszuschläge von jeweils 300 Euro für jedes zweite und weitere Mehrlingskind). In diesem Fall benötigt der Leistungsträger eine Information, ob ein Elterngeldfreibetrag zu berücksichtigen ist.

- **Beispiel:** Es bestand im Jahr vor der Geburt des Kindes ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 160 Euro im Monat (z.B. aus einem Mini-Job). Das Elterngeld wird in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro gewährt. Durch den Elterngeldfreibetrag bleiben beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe oder beim Kinderzuschlag nun 160 Euro des Elterngeldes anrechnungsfrei. Das Elterngeld wird bei diesen Leistungen nur in Höhe von 140 Euro angerechnet. Somit bleiben Ihnen 160 Euro Elterngeld zusätzlich zum Arbeitslosengeld II, zu der Sozialhilfe oder dem Kinderzuschlag.

Verlängerte Elterngeldauszahlung in halben Monatsbeträgen: Bei dieser Elterngeldauszahlung in halben Monatsbeträgen war bisher ein Betrag von 150 Euro monatlich anrechnungsfrei. Nach der neuen Regelung werden ab 2011 sowohl die ersten als auch die zweiten Teilbeträge bei den Grundsicherungsleistungen vollständig

als Einkommen berücksichtigt, wenn nicht aufgrund des Einkommens vor der Geburt ein Elterngeldfreibetrag zusteht.

3. 3. Unterhalt

Die Mutter und das Kind sind dem Kindsvater gegenüber unterhaltsberechtig (§§ 1615 I, 1601 BGB). Für die Schwangere besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt.

Der Unterhaltsanspruch geht auf das Jobcenter Kiel über (§ 33 SGB II), wenn Mutter und Kind SGB II-Leistungen erhalten und der Kindsvater Unterhalt nicht leistet.

Das Jobcenter Kiel ist berechtigt, vom Kindsvater Auskunft über dessen Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Der geleistete Unterhalt ist Einkommen.

Zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ist die Frau grundsätzlich verpflichtet, den Vater des Kindes zu benennen. Den Kindsvater muss eine Frau nur dann nicht nennen, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z. B. eine ernst zu nehmende Bedrohung.

Die Antragstellerin ist daher zu bitten, den [Unterhaltsfragebogen](#) auszufüllen.
(Anlage UH Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten)

3. 4. Unterhaltsvorschuss

Ist der Kindsvater nicht in der Lage, Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Mutter ist verpflichtet, diese Leistung für ihr Kind zu beantragen (§ 12 a SGB II). Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss ist beim Amt für Familie und Soziales, Abteilung Beistandschaften / Unterhaltsvorschuss zu stellen.

Bis zu dessen Bewilligung ist der Unterhaltsvorschuss nicht als Einkommen anzurechnen.

Beim Amt für Familie und Soziales, Abteilung Beistandschaften / Unterhaltsvorschuss ist Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

Weigert sich die Mutter trotz Aufforderung, den Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen, wird die Leistung fiktiv auf den Bedarf des Kindes angerechnet.

Bei einer Weigerung der Mutter zur Antragstellung können Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen, § 5 Abs.3 Satz 1 SGB II. Es wird geprüft, ob Ersatzansprüche wegen sozialwidrigem Verhalten gegen die Mutter geltend gemacht werden können, § 34 Abs.1 SGB II.

4. Erwerbstätigkeit / Betreuungsgeld

SGB II – Leistungsempfänger sind verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

Der Leistungsberechtigten darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist.

Das SGB II vermutet, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens drei Jahre alt ist und die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sicher gestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Seit 01.08.2013 gibt es das Betreuungsgeld. Eltern mit einem Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, deren **Kinder nach dem 31.07.2012** geboren wurden, können die Leistungen beantragen. Eine deutsche Staatsangehörigkeit ist keine Grundvoraussetzung, denn ebenfalls sind freizügigkeitsberechtigte Ausländer der EU/ Schweiz bezugsberechtigt. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Leistungen beanspruchen, wenn sie über eine Aufenthaltsgenehmigung oder Niederlassungserlaubnis verfügen, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

Neben leiblichen Kindern besteht auch ein Betreuungsgeld-Anspruch für Adoptivkinder sowie für die Zeit der Adoptionspflege. Auch Nicht-Eltern bzw. Verwandte bis zum dritten Grad (Großeltern, Tanten/ Onkel etc.) können einen Anspruch haben, sofern sie für das Kind sorgen. Hierbei handelt es sich allerdings um einen Härtefall, z.B. wegen schwerer Krankheit der Eltern.

Betreuungsgeld steht für Kinder ab dem 15. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat zu. Das Höchstalter beträgt somit drei Jahre bzw. die maximale Förderung 22 Monate. Die Bezugsdauer ab dem 15. Lebensmonat richtet sich nach dem Bezug des Elterngeldes. Bevor Betreuungsgeld beantragt wird, müssen die Elterngeldmonate aufgebracht werden und hier liegt eben die Höchstdauer bei 14 Monaten (Partnermonate, Alleinerziehende). Wird das Elterngeld vorher verbraucht, weil die Eltern das Elterngeld parallel beziehen, z.B. nur sieben Monate, so entsteht der Betreuungsgeld-Anspruch bereits ab dem achten Monat, wird dennoch nur maximal 22 Monate gezahlt.

Das Betreuungsgeld wird in seiner Höhe als pauschale Geldleistung gezahlt, die unabhängig vom Alter des Kindes ist. So erhalten Eltern monatlich ab 01.08.2014 150 €.

Dass die Eltern zur Betreuung der Kinder selbst zu Hause bleiben, ist nicht erforderlich. Eine Erwerbstätigkeit, weder Teilzeit noch Vollzeit, hat keinen Einfluss auf den Betreuungsgeld-Anspruch. Ausschlaggebend ist lediglich, dass keine öffentlich geförderte Tagesmutter oder Kindertagesstätte in Anspruch genommen wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn bei Erwerbstätigkeit die Kindesbetreuung durch Großeltern, ältere Geschwister, Babysitter, private Tagesmutter, Au-Pair etc. übernommen wird.

Eltern, deren Kindern das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben somit die Wahl, ob sie ihre Kinder ab diesem Zeitpunkt durch eine öffentlich geförderte Krippe oder Tagesmutter/einen Tagesvater betreuen lassen, oder es selbst tun. Entscheiden sich Eltern für die eigenständige oder nicht öffentliche Betreuung Ihrer Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, muss das Betreuungsgeld als vorrangige Leistung beantragt werden. Es ist dann voll auf die Leistungen des SGB II anzurechnen.

5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind -Schutz des ungeborenen Lebens" wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes helfen, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Voraussetzungen für die Hilfe sind:

- eine finanzielle Notlage
- eine Schwangerschaft,
- eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe vor der Entbindung,
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.

Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Ihre Leistungen sind nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Der Nachrang der Bundesstiftung gilt gegenüber dem gesamten Leistungsumfang des SGB II und XII (Regelleistung bzw. Regelsatz, Mehrbedarf beim Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Sonderleistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt etc.).

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Bundesstiftung Mutter und Kind in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I 2390).